



Marktgemeindeamt Lasberg

Politischer Bezirk Freistadt, O.ö.

A - 4291 Lasberg, Markt 26

Richtlinien Jugendtaxi-App

(gültig ab 1.1.2024)

Für Taxiunternehmer:

- Alle Jugendlichen, die eine gültige 4 You-Card besitzen (von 14 bis 26 Jahre alt) sind nur zur Nutzung des Jugendtaxiangebots berechtigt, wenn sie die Jugendtaxi-App verwenden.
- Der Taxilenker verpflichtet sich, die Bestimmungen des OÖ. Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
- Während der Fahrt darf kein Alkohol im Taxi konsumiert bzw. durch das Taxiunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden.
- Der Taxiunternehmer verrechnet die gefahrenen Kilometer mit den Jugendlichen mit der Gemeinde am Folgemonat oder vierteljährlich.

Für Jugendliche:

- Jugendliche, die in Lasberg (Hauptwohnsitz) gemeldet sind und eine gültige 4 You-Card besitzen, sind berechtigt, die Jugendtaxi-App nutzen.
- Alle berechtigten Jugendlichen erhalten auf Antrag einmal pro Jahr von der Gemeinde einen Wert von € 100,- auf die Jugendtaxi-App geladen. Die Jugendlichen bezahlen dafür € 30,-, die restlichen Kosten werden durch das Land OÖ. sowie der Marktgemeinde Lasberg gefördert.
- Die bisher ausgegeben und nicht verbrauchten Jugendtaxi-Jetons können am Gemeindeamt zurückgegeben werden. Diese werden dann auf die Jugendtaxi-App übertragen/gutgeschrieben.
- Das Jugendtaxi-Kontingent ist NICHT an andere Jugendliche übertragbar.
- Alkohol- und Tabakkonsum im Taxi ist nicht gestattet.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Jugendtaxi-Kontingents.

Allgemeines:

Die neuen Richtlinien mit Nutzung der Jugendtaxi-APP wurden vom Gemeinderat am 14. September 2023 beschlossen und sind ab 1. Jänner 2024 gültig. Die Gemeindeförderung für das Jugendtaxi ist von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig und grundsätzlich an eine gleichzeitige Förderung durch das Land OÖ. gebunden.

Das Jugendtaxi soll keine Aufforderung zum Alkoholkonsum sein. Mit dem Jugendtaxi wird eine Möglichkeit geboten, dass Jugendliche sicher im Straßenverkehr unterwegs sind. Letztlich liegt jedoch die Verantwortung bei Minderjährigen bei den Erziehungsberechtigten bzw. bei den über 18-Jährigen bei den Jugendlichen selbst.

Der Bürgermeister

Die Obfrau des Ausschusses
für Jugendangelegenheiten